

ministeriums und des DRSC. Eine Entscheidung des Gesetzgebers über den Kreis der Anwender steht erst an, wenn die „IFRS für KMU“ wie geplant bis Mitte 2007 verabschiedet werden. Die meisten Fachleute und Verbände lehnen eine verpflichtende Anwendung bereits heute ab. Angesichts der viel zu hohen Anforderungen an KMU ist kaum mit einer freiwilligen Anwendung zu rechnen. Das IASB hat es in der Hand, die Qualität ihres „Produkts“ durch dringend gebotene Erleichterungen zu verbessern. Der DGRV plädiert nachdrücklich für eine sinnvolle Modernisierung des HGB anstelle einer fragwürdigen Ersatzlösung.

Ihr Ansprechpartner für  
Rechnungslegung und Prüfung:

Herr WP/StB Ulf Jessen  
Telefon: +49 30 / 2 02 41 – 69 30  
Telefax: +49 30 / 2 02 41 – 69 85  
E-Mail: [jessen@dgrv.de](mailto:jessen@dgrv.de)

## Information

Weitere Informationen zum IASB-Projekt „Accounting Standards for SMEs“ sowie zu den IAS im Allgemeinen erhalten Sie auf [www.perspektivepraxis.de](http://www.perspektivepraxis.de).



Das neue Praxishandbuch IAS/IFRS des DGRV bietet Ihnen viele praktische Hinweise zur Rechnungslegung nach IAS/IFRS. Es kann beim DG VERLAG unter Art.-Nr. 950500 bestellt werden.

# EU-Richtlinie zur gesetzlichen Abschlussprüfung

## Erfolg für die Genossenschaften

Der EU-Finanzministerrat hat sich am 11. Oktober 2005 endgültig auf die Inhalte einer neuen EU-Richtlinie zur gesetzlichen Abschlussprüfung geeinigt. Mit dieser so genannten Prüferrichtlinie liegt erstmals ein EU-weiter Rahmen vor, der die Grundprinzipien für sämtliche die Qualität der Abschlussprüfung bestimmenden Bereiche festlegt.

Die Richtlinie beinhaltet zunächst grundsätzliche Regelungen, die für alle gesetzlichen Abschlussprüfer gelten. Auch die genossenschaftlichen Prüfungsverbände fallen, obwohl sie nicht als eigene Kategorie genannt werden, in den Anwendungsbereich dieser allgemeinen

### Unabhängigkeit des Prüfungsverbandes

In diesem Zusammenhang galt es, die Besonderheiten der genossenschaftlichen Prüfung und Prüfungsverbände angemessen zu berücksichtigen: Die auf Mitgliedschaft beruhenden Beziehungen zwischen einem Prüfungsverband und seinen Mitgliedern verletzen nicht die Unabhängigkeit des Prüfungsverbandes, sofern die Unabhängigkeitsanforderungen von den bei der Abschlussprüfung eingesetzten Prüfern des Verbandes und allen Personen erfüllt werden, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können. Der Verband als Träger der Prüfung

## Das bewährte System aus Prüfung und Beratung bleibt bestehen.

Regelungen. Diese für alle gesetzlichen Abschlussprüfer geltenden Vorgaben umfassen unter anderem neue Unabhängigkeitsanforderungen. In Deutschland wurden bereits Anpassungen an diese Unabhängigkeitsanforderungen im Rahmen des Bilanzrechtsreformgesetzes vorweggenommen. Dagegen stellt die in der neuen Richtlinie erfolgte Ausweitung auf ein Netzwerk von Prüfungsgesellschaften für Deutschland eine Neuerung dar.

und alle dort nicht mit der Prüfung befassten Personen werden somit nicht mit in die Unabhängigkeitsregelungen einbezogen. Damit bleibt das in der genossenschaftlichen Praxis bewährte System aus Prüfung und Beratung weiterhin bestehen. Das trägt auch weiterhin mit dazu bei, dass die eingetragene Genossenschaft die insolvenz sicherste Rechtsform in Deutschland bleibt.

## Unternehmen von öffentlichem Interesse

Über die allgemeinen Vorgaben hinaus werden zusätzliche Anforderungen geschaffen, die nur bei der Prüfung von Unternehmen des öffentlichen Interesses Anwendung finden. Hier muss z. B. ein jährlicher Transparenzbericht durch den Prüfer veröffentlicht werden. Außerdem muss das betreffende Unternehmen einen eigenen Prüfungsausschuss einrichten und zusammen mit seinem Prüfer verschärfte Unabhängigkeitsbedingungen beachten. Als „Unternehmen öffentlichen Interesses“ gelten alle börsennotierten Unternehmen und alle Unternehmen, die aufgrund der Art ihres Geschäftes (bspw. Kreditinstitute und Versicherungen), ihrer Größe oder der Beschäftigtenzahl von entsprechender öffentlicher Bedeutung sind. Den Mitgliedstaaten steht es frei, nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen des öffentlichen Interesses sowie deren Abschlussprüfer von den strengeren Anforderungen zu befreien. Der deutsche Gesetzgeber hat von diesem Wahlrecht bereits im Rahmen des Bilanzrechtsreformgesetzes Gebrauch gemacht (Vgl. § 319a HGB) und so die Mehrzahl der betroffenen Genossenschaften und deren Prüfer von den zusätzlichen Anforderungen befreit.

## Verabschiedung der Prüferrichtlinie

Der DGRV hat im Rechtssetzungsverfahren zur Prüferrichtlinie zahlreiche Änderungs- und Kompromissanträge für die genossenschaftliche Rechtsform eingebracht. Diese wurden fallweise durch die Bundesregierung, das Bundesministerium der Justiz und die Europäische Kommission sowie verschiedene europäische Genossenschaftsverbände unterstützt. Die EU-Mitgliedstaaten müssen die neue Prüferrichtlinie nun nach deren formeller Verabschiedung innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten umsetzen. Zahlreiche Richtlinienvorgaben zählen in Deutschland bereits zum Allgemeinut oder wurden schon bei den jüngsten Gesetzesprojekten berücksichtigt. Daher sind die genossenschaftlichen



Prüfungsverbände bereits heute gut aufgestellt.

Im Miteinander von Prüfungsverband und Genossenschaft wird es keine Veränderungen geben.

Ihr Ansprechpartner für Rechnungslegung und Prüfung:

Herr WP/StB Ulf Jessen  
Telefon: +49 30 / 2 02 41 – 69 30  
Telefax: +49 30 / 2 02 41 – 69 85  
E-Mail: [jessen@dgrv.de](mailto:jessen@dgrv.de)

## Information



Aktuelle Entwicklungen in der Rechnungslegung und Prüfung finden Sie in unserem Standard Setting Report, der speziell auf die genossenschaftlichen Belange zugeschnitten ist und unter [www.dgrv.de/de/publikationen.html](http://www.dgrv.de/de/publikationen.html) für Sie zum Download bereitsteht.